

Hinweise zum Datenschutz bei der Erhebung der Hundesteuer



Stadt Landsberg am Lech
Finanz- und Vermögenswirtschaft
Referat Abgabewirtschaft

Folgende Informationen teilen wir Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mit:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Festsetzung der Hundesteuer.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1
86899 Landsberg am Lech
Telefon: 08191 – 128 0
E-Mail: poststelle@landsberg.de

3. Kontaktdaten der Behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Stadt Landsberg am Lech

Stadt Landsberg am Lech
Datenschutzbeauftragte
Katharinenstraße 1
86899 Landsberg am Lech
Telefon: 08191 -128 265
E-Mail: datenschutzbeauftragte@landsberg.de

4. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO) zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DS-GVO i.V.m. den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Abgabenordnung (AO), der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Landsberg am Lech vom 06.06.2006 und weiteren Gesetzen.

5. Art der personenbezogenen Daten sowie der Verarbeitung und Weitergabe:

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, ergibt sich aus dem jeweiligen Formblatt. Sobald das Referat Abgabewirtschaft das von Ihnen unterzeichnete Formular bzw. die jeweiligen in sonstiger Form übermittelten Daten erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten (Name, Vorname, Adresse, etc.) für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens verarbeitet.

6. Ihre personenbezogenen Daten bleiben grs. bei der erhebenden Organisationseinheit.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe unterliegen wir grundsätzlich dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung (AO). Die von uns erhobenen bzw. uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen wir im Einklang mit § 30 AO sowie den Bestimmungen der DS-GVO und des Bayerischen Datenschutzgesetzes nur dann an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn dies gesetzlich zugelassen ist. Diese Stellen sind z.B.:

- Gerichte bzw. die zuständigen Behörden im Rechtsbehelfsverfahren
- Bundeszentralamt für Steuern
- Strafverfolgungsbehörden
- Behörden in den Ländern, mit denen Vollstreckungsabkommen existieren.

7. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan Bay. Gemeinden (EAPI vom 01.04.2011) i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 147 sowie §§ 169 bis 171 Abgabenordnung für das Abgabeverfahren erforderlich ist.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO, Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 KAG).

Außerdem werden Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß AO und Kommunalen Haushaltsverordnung gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen teilweise 6 Jahre, größtenteils 10 Jahre.

Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch auf Grund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 30 Jahre gespeichert, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DS-GVO:

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie gemäß Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO)

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Erhebung der Hundesteuer ist:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: 089 – 212672 0

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

9. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen können Sie u.a. dem BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12. Januar 2018 (siehe Bundessteuerblatt 2018 Teil I S. 183) und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen-Steuern-Steuerverwaltung & Steuerrecht– Abgabenordnung – BMF-Schreiben/ Allgemeines, Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25. Mai 2018) entnehmen.